

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1853, 1854 und 1855.



München.

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Neßel. (G. Neßel.)

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz = Blatte

von

den Jahren 1853, 1854 und 1855.

I. Stüd.

Königliche Declaration vom 24. December 1853, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. S. 1—8.

II. Stüd.

Gesetz vom 15. Jänner 1854, die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung von momentanen Unterstützungen für die gering besoldeten Bediensteten betr. S. 9—12.

III. Stüd.

Gesetz vom 15. Jänner 1854 zu §. 47 des revdirten Gemeinderdictes. S. 13—16.

IV. Stüd.

Gesetz vom 15. Jänner 1854, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg-Regensburg-Passauer Eisenbahn betr. S. 17—20.

V. Stüd.

Gesetz vom 4. Februar 1854, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betr. S. 21—26.

VI. Stüd.

Gesetz vom 4. Februar 1854, die Inlandsehung der Donau-Dampfschiffahrt betr. S. 29—32.

VII. Stüd.

Gesetz vom 22. Februar 1855 über die Deckung der bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungsrückstände und über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee. S. 33—38.

VIII. Stüd.

Gesetz vom 22. Februar 1855, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der k. Haupt- und Residenzstadt München betr. S. 41—44.

IX. Stüd.

Gesetz vom 22. Februar 1855, die Aufhebung der lex anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betr. S. 45—48.

X. Stüd.

Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. S. 49—72.

XI. Stüd.

Gesetz vom 16. März 1855, den Vollzug der Schlußbestimmung in Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme des II. freiwilligen Subscriptions-Anlehens vom 23. December 1849, dann des Art. 4 des Gesetzes über das III. Subscriptions-Anlehen vom 22. Mai 1850 betr. S. 73—78.

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 24. Dezember 1853.

Inhalt:

Königliche Declaration, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffend.

Königliche Declaration,
die Zoll- und Handels-Verhältnisse betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben Uns über die gemein-

schaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlich-Entschliessung, wie folgt:

I.

Nachdem die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifgegenstände, sowie die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Grenz-, Schifffahrts-, Zoll- und Handels-Angelegenheiten, als:

1) Die Bekanntmachung vom 21. April 1852, die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Belgien vom 1. September 1844 betreffend,

2) die Bekanntmachung vom 25. Mai 1852, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. December 1851 betreffend,

3) die Bekanntmachung vom 22. Juni 1852, die Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, dann der polizeilichen und Zollaufsichts Maßregeln an den Grenzflüssen betreffend,

4) die Bekanntmachung vom 30. März 1853, die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend,

5) die Bekanntmachung vom 3. Mai 1853, einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend,

6) die Bekanntmachung vom 2. Juli 1853, den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 betreffend,

7) die Bekanntmachung vom 25. August 1853, den Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 und den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich betreffend,

8) die Bekanntmachung vom 29. August 1853, den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee und dem Rheine betreffend,

9) die Bekanntmachung vom 23. September 1853, weitere Erleichterungen des Verkehrs mit dem Steuervereine betreffend,

10) die Verordnung vom 31. October 1853, den Vereins-Zolltarif betreffend,

11) die Bekanntmachung vom 12. November 1853, den Beitritt von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend, den beiden Kammern zur Kenntniznahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden

sind, und solche auch durch Gesamtbeschluss der beiden Kammern erfolgt ist, so hat das rdt dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

II.

Wir genehmigen die Gesamtbeschlüsse der Kammern in Ansehung der die Zollverhältnisse für die Zukunft und die Durchführung des mit dem Kaiserthume Oesterreich vereinbarten Zoll- und Münzartels betreffenden Postulate, wodurch die Ernächtigung ertheilt ist,

1) Die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle und anderen Gebühren im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich desfalls für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine private Einnahme bilden, im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage an die Kammern und deren Zustimmung, im Hinblick auf die gleiche Bestimmung im Londonsabschiede vom 25. Juli 1850 I. Abschnitt §. 34 — die Zoll-

verhältnisse für die Zukunft betreffend — zu verfügen; —

2) nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besonderen finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wor durch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Vorbehalte, wie zu 1 bereits angeführt ist, daß nach Maßgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorklage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe;

3) bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen des österreichischen Kaiserstaates, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderer öffentlichen Creditpapiere in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschungen gleichartiger in dem österreichischen Kaiserstaate emittirter Papiere diejenigen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, welche zum Vollzuge des mit dem genannten Staate vereinbarten Zoll- und Münzartels nothwendig erscheinen; insbesondere die im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (die Errichtung einer bayerischen Hypothe-

len: und Wechselbank betreffend) enthaltene Strafbestimmung einstreifen auf dem Verordnungswege auch auf Fälschungen der im österreichischen Kaiserstaate emittirten Creditpapiere auszudehnen.

Die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglicher Zustimmung bei dem nächsten Landtage oder im Falle einer Vertagung des

gegenwärtigen Landtages, bei dessen Wiederberufung vorzulegen;

4) in gleicher Weise, wie vorgehend; auch bezüglich anderer Staaten zu dem Zwecke der Erfüllung von Zoll- und Handels-Verträgen, welche unter dem Grundsätze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, die Anwendung der betreffenden bayerischen Strafgesetze zu beschließen und im Verordnungswege vorzuschreiben.

Gegeben München den 24. December 1853.

W a r.

v. der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Luder. v. Bwehl.
Graf v. Reigersberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsecretär des Staatrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 17. Januar 1854.

Inhalt:

Gesetz, die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung den momentanen Unterstüzungen für die gering besoldeten Bediensteten betr.

Gesetz,
die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung von
momentanen Unterstüzungen für die gering be-
soldeten Bediensteten betr.

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der Kam-
mer der Abgeordneten beschlossen und ver-
ordnen, was folgt:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Einziger Artikel.

Der Staatsminister der Finanzen wird
ermächtigt, zur Aufbringung der Fonds, aus
welchen bei der andauernden Höhe der Ge-
treidpreise und der herrschenden Theuerung

der Lebensmittel den gering besoldeten Bediensteten momentane Unterstützungen bewilligt werden können, von dem noch bestehenden Reste an dem durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16 lit. f. genehmigten Ansehenscredite per 5,000,000 fl. den Betrag

von fünfmal hunderttausend Gulden in Gemäßheit der dortselbst ausgesprochenen Bestimmungen, dann des Wollzugsgesetzes vom 31. März 1852 Art. 3 nach Maßgabe des Bedarfes zu dem obigen Zwecke zu realisiren.

Gegeben München, den 15. Jänner 1854.

M a x.

v. Alcinshrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Luder. v. Dwehl. Graf v. Reigersberg.
Freiherr v. Polkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 3.

München, den 17. Januar 1854.

Inhalt:

Gesetz, zu §. 47 des revidirten Gemeinde-Edictes.

G e s e t z,

zu §. 47 des revidirten Gemeinde-Edictes.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kam-
mer der Abgeordneten zu §. 47 des revi-
dirten Gemeinde-Edictes beschlossen und ver-
ordnen:

Einzigcr Artikel.

Eine Vermehrung der Zahl der rechts-
kundigen und bürgerlichen Magistratsräthe
in den Städten der ersten Klasse über das
in §. 47. Ziffer 1. des revidirten Gemeinde-
Edictes festgesetzte Maß kann stattfinden,

wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte beschließen und dem Beschlusse die königliche
solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen Genehmigung zu Theil wird.

Gegeben München, den 15. Jänner 1854.

M a r.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Luder. v. Bwehl. Graf v. Weigersberg.
Freiherr v. Pethkoven, Staatsrath.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 17. Januar 1854.

Inhalt

Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg-Regensburg-Passauer Eisenbahn betr.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg-Regensburg-Passauer Eisenbahn betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet was folgt:

Art 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die nöthigen Einleitungen zu der Er-

bauung einer Eisenbahn von München über
Freising und Landshut bis zum Anschlusse
an die projectirte Nürnberg, Regensburg,
Passauer, Eisenbahn auf Staatskosten zu
treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten
in Betrage von einmahlhunderttausend Gulden
sind aus der Eisenbahnbau-Dotationcasse
zu entnehmen.

Gegeben München, den 15. Jänner 1854.

M a r.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Küder. v. Bwehl. Graf v. Krigersberg,
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths
Seb. von Kobell.

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 7. Februar 1854.

Inhalt:

Gesetz, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betreffend.

G e s e t z,
 die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz
 der Friedensgerichte in der Pfalz betr.

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
 der Kammer der Reichsräthe und der Kom-
 mer der Abgeordneten beschlossen und ver-
 ordnen, was folgt:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 9
 St. III. des Gesetzes vom 16. bis 21. August
 1790 werden dahin erweitert, daß die Frie-
 densgerichte in rein persönlichen oder Nos-
 biliarsachen in letzter Instanz bis auf dem

Betrag von fünfundzwanzig Gulden und unter dem Vorbehalte der Appellation bis auf den Betrag von hundert Gulden zu erkennen haben.

Eben so erkennen sie in letzter Instanz bis auf den Betrag von fünfundzwanzig Gulden in allen durch Artikel 10 Tit. III. besagten Befehse ihnen zugewiesenen Sachen.

Artikel 2.

Der Kläger kann innerhalb der im Artikel 1 bezeichneten Grenzen auch solche Ansprüche bei den Friedensgerichten geltend machen, welche bisher ausschließlich zur Competenz der Handelsgerichte gehörten.

Eine Prorogation (Artikel 7 der Civilprozess-Ordnung) ist jedoch in Handelsfachen nicht zulässig.

Die körperliche Haft ist bei den an die Friedensgerichte gebrachten Handelsfachen — vorbehaltlich der Verfügungen des Befehses vom 10. September 1807 — nicht statthaft.

Artikel 3.

Die Friedensgerichte erkennen über Widerklagen, welche ihrer Natur nach zu friedensrichterlicher Competenz gehören, selbst in dem Falle, wenn der Betrag derselben — zu jenem der Hauptklage hinzugerechnet — die im Artikel 1 bezeichneten Competenzsummen übersteigt.

Wenn von den Beträgen der Hauptklage oder der Widerklage keiner für sich die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt (Artikel 1), so erkennen die Friedensgerichte in letzter Instanz; übersteigt dagegen einer von diesen Beträgen die Summe von fünfundzwanzig Gulden, so erkennen sie über alle nur unter dem Vorbehalte der Appellation.

Artikel 4.

Die Friedensgerichte erkennen über die Aufhebung der Mieth von Gebäuden und Wohnungen, dann über die Räumung vermietheter Gebäude und Wohnungen, wenn der jährliche Miethzins den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, und die Klage sich auf Nichtzahlung des Miethzinses oder auf den Ablauf der Miethzeit gründet.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die mit diesen Klagen in Verbindung stehenden Ansprüche wegen rückständigen Miethzinses.

Artikel 5.

Die von den Friedensgerichten auf Grund der Vorchrift des Artikels 4 erlassenen Erkenntnisse sind ohne Ausnahme der Appellation unterworfen.

Die Friedensgerichte können jedoch die provisorische Vollstreckbarkeit ihrer die Räumung eines Gebäudes oder einer Wohnung aussprechenden Urtheile auch ohne Bürgschaftsstellung vererkennen.

Artikel 6.

Was in den Artikeln 4 und 5 über die Zuständigkeit der Friedensgerichte in Mietstreitigkeiten verordnet ist, gilt auch in Bezug auf Streitigkeiten über den Pacht von Grundstücken.

Artikel 7.

Die Erlaubniß zur Beschlagnahme in Gemäßheit der Artikel 559, 819 und 826 der Civilprozeß-Ordnung kann für die Folge auch der Friedensrichter des Cantons, in welchem der Schuldner weohnhaft ist, sowie der Friedensrichter jenes Cantons, in welchem die Beschlagnahme stattfinden soll, ertheilen.

Gegeben München, den 4. Februar 1854.

Gleiches gilt von einer Beschlagnahme, um welche in Gemäßheit des Artikels 417 der Civilprozeß-Ordnung in einem Falle des Artikels 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes nachgesucht wird.

Das weitere Verfahren bezüglich aller im Absätze 1 und 2 bezeichneten Beschlagnahmen richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden keine Anwendung auf Klagen, welche vor seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Pfalz durch erfolgte Vorladung bereits eingeleitet sind.

M a x.

v. Alcinshrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Luder. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg.
Freiherr v. Melkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths
Seb. von Hobell

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 7. Februar 1854.

Inhalt:

Gesetz, die Instandsetzung der Donau-Dampfschiffahrt betreffend.

Gesetz,
die Instandsetzung der Donau-Dampfschiffahrt
betreffend.

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
der Abgeordneten beschlossen und verordnet
was folgt:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Artikel 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für
Instandsetzung der Donau-Dampfschiffahrt
wird eine Summe von
1,250,000 fl.

Wir haben nach Vernehmung Unseres festsgesetzt, wovon

1) Für Beseitigung oder Erhöhung der Donaubrücken und der damit in Verbindung stehenden Fluß-Correkturen
420,000 fl.

2) Für Herstellung eines Winterhafens und Einrichtung von Magazinslokalitäten zu Regensburg, dann für Herstellung eines Ländepfades mit Güterhalle und Magazin zu Donauwörth u. s. w.
155,000 fl.

3) Für Anschaffung von Remorqueurs und Schleppkähnen
500,000 fl.

4) Für Personenboote und Reparaturen an den vorhandenen Schiffen
175,000 fl.
zu verwenden sind.

Artikel 2.

Die auf die bezüglichen Anschaffungen und baulichen Herstellungen während der gegenwärtigen Finanzperiode resp. der Jahre 1853/54 und 1854/55 erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Gegeben München, den 4. Februar 1854.

M a g.

v. Alcinshrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Eüler. v. Buehl. Graf v. Heigersberg.
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 22. Februar 1855.

Inhalt:

Gesetz über die Deckung der bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungsrückstände und über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee.

Gesetz,
über die Deckung der bei der Kriegscasse bestehenden
Zahlungsrückstände und über einen Credit für
außerordentliche Bedürfnisse der Armee.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die in den Jahren 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ aus der Central-Staatscasse an die

Hauptkriegscasse geleisteten Vorschüsse von 250,000 fl. und 150,000 fl. sind bei diesen beiden Cassen definitiv in Ausgabe, beziehungsweise Einnahme zu verrechnen; bezüglich des Vorschusses von 976,125 fl. 34 kr. aus der Germersheimer Festungsbau-Dotation an die Hauptkriegscasse findet ein Ersatz zur Zeit nicht statt; für die Berichtigung der bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungsrückstände wird ein Credit von 421,113 fl. 18½ kr. eröffnet.

Artikel 2.

Für die Bestreitung der außerordentlichen Kosten, welche die gegenwärtigen politischen Verhältnisse durch Bereitwillstellung eines Theiles des Bundescontingents veranlassen, wird ein Credit von drei Millionen sechsmaihunderttausend Gulden eröffnet.

Artikel 3.

Für den Unterhalt der mobilisirten Armeekorps und der in erhöhtem Stande

in den Besatzungen bleibenden Truppen und Depots wird ein Credit von monatlich 400,000 fl. vorläufig für sechs Monate, im Ganzen ein Credit von zwei Millionen viermaihunderttausend Gulden eröffnet.

Artikel 4.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Ansehen von sechs Millionen fünfmaihunderttausend Gulden aufzunehmen.

Die zur Verzinsung und Tilgung desselben erforderlichen Summen werden vom 1. October 1855 an, wenn das ordentliche Budget keine Mittel dazu darbietet, durch außerordentliche, von Finanzperiode zu Finanzperiode durch die jeweiligen Finanzgesetze festzustellende Steuerbeischläge beschafft. Zur Deckung der auf das Jahr 1854/55 fallenden Katenzinsen und der Anlehenskosten wird auf das Jahr 1854/55 ein Steuerbeischlag von drei Kreuzern von jedem Gulden der directen Steuern mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, dann der Einkommensteuer, insoferne das Steuer-

pflichtige Einkommen den Betrag von tausend Gulden nicht übersteigt, erhoben.

Artikel 5.

Die Staatsminister des königlichen

Hauses und des Außern, der Finanzen und der Kriegsminister sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 22. Februar 1855.

W a r.

Fhr. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Luder. v. Dwehl. Graf v. Krigerberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatrathes,
 Seb. von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 23. Februar 1855.

Inhalt:

Gesetz, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der I. Haupt- und Residenzstadt München betr.

Gesetz,
die Statutar- und Gewohnheitsrechte der
I. Haupt- und Residenzstadt München betr.

des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.
Wir haben nach Vernehmung Un-

Artikel 1.

Die Statutar- und Gewohnheitsrechte der Stadt München kommen in dem ganzen Umfange der Burgfriedensgrenze, soweit sich dieselbe dermal erstreckt oder künftig erstrecken wird, zur Anwendung.

Artikel 2.

Obige Bestimmung tritt für die bereits vorgenommenen Erweiterungen des Burgfriedens mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes durch das Gesetzblatt, für die noch künftig eintretenden mit dem im Amtsblatte von Oberbayern bekannt zu machenden Tage der Einverleibung der neu hinzukommenden Objecte in den Gemeindeverband der Stadt München in Wirksamkeit.

Artikel 3.

Im Verordnungswege kann jedem der innerhalb des Burgfriedens bestehenden oder allenfalls noch zu errichtenden Kreis- und Stadtgerichte das Ewiggeld-Richteramt nach Maßgabe des Umfangs der betreffenden Gerichtsprängel übertragen, und können die hiemit in Verbindung stehenden weiteren Anordnungen getroffen werden.

Gegeben München, den 22. Februar 1855.

M a g.

Frhr. v. d. Pforsden. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Luder. v. Buchl. Graf v. Heigersberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatsrathes,
 Seb. von Kobell

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 23. Februar 1855.

Inhalt:

Gesetz, die Aufhebung der lex anastasiaua und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betr.

Gesetz,
die Aufhebung der lex anastasiaua und anderer
bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschrie-
benen Beschränkungen betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.
Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsraths und mit Beirath und
Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten beschlos-
sen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Derjenige, welchem eine Schuldfor-
derung abgetreten (cedirt) worden ist, kann
die Bezahlung des vollen Betrages derselben
von dem Schuldner auch dann verlangen,
wenn dieser Betrag die Summe des für

die Abtretung der Schuldforderung bezahlten Preises übersteigt.

Artikel 2.

Der Umstand, daß über ein seiner Natur nach übertragbares Recht ein gerichtlicher Streit anhängig ist, bildet kein Hinderniß gegen die rechtsgültige Abtretung desselben.

Nur die Abtretung streitig gewordener Rechte an die in dem betreffenden gerichtlichen Verfahren aufgestellten Rechtsanwälte, sowie an die Mitglieder des Gerichts, bei welchem der Streit anhängig ist, bleibt unter der Androhung der Nichtigkeit verboten.

Gegeben München, den 22. Februar 1855.

M a g.

Krhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Luder. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg.

Artikel 3.

Die Rechtsbeständigkeit einer Abtretung kann nicht durch die Einrede angefochten werden, daß die Abtretung an eine mächtigere Person geschehen sei.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am dreißigsten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Gebietstheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Daselbe findet auf die vor diesem Tage geschehenen Abtretungen keine Anwendung.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatsrathes,
 Seb. von Kobl.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 27. Februar 1855.

Inhalt:

Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

Gesetz,
die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

stimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Artikel 1.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zu-

Jeder Grundeigenthümer kann aus seinem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Grundvermögen, so weit er nach den zur Anwendung kommenden Civilgesetzen über dasselbe zu verfügen befugt ist, ein oder mehrere den Bestimmungen des gegen-

wärtigen Befehles unterliegende Erbgüter errichten, wenn das zu jedem Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Simpsium der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist.

Zur Ausmittlung des entsprechenden Grundwerthes wird angenommen, daß ein Gulden Steuerfimpsum einen Grundwerth von achthundert Gulden vertritt.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Steuerdefinitivum nach dem Grundsteuergefetze vom 15. August 1828 noch nicht durchgeführt ist, wird der dem oben bezeichneten Steuerfimpsum entsprechende Betrag durch Regierungsverordnung bestimmt.

Artikel 2.

Als Zugehörungen eines Erbgutes sind nicht nur die gesetzlichen beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche durch ausdrückliche Willenserklärung des Erbgestifters oder eines nachfolgenden Erbgutenthümers als Zugehörungen des Erbgutes erklärt und als solche in das Hypothekenbuch eingetragen werden, wobei bezüglich der beweglichen Sachen auf §. 34 des Hypothekengesetzes hingewiesen wird.

Artikel 3.

Zur förmlichen Errichtung eines Erbgutes wird erfordert:

- 1) die in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlich errichteten Privattestamente niedergelegte Willenserklärung des Stifter's;
- 2) die nach vorgängiger Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse erfolgte Beurkundung der Erbguterrichtung durch das Kreis- und Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen ganz oder zum größten Theile gelegen ist;
- 3) die auf diese Beurkundung sich gründende Eintragung der Erbguterrichtung in das Hypothekenbuch.

Artikel 4.

Der gerichtlichen Beurkundung der Erbguterrichtung (Art. 3. Ziff. 2) hat jederzeit die Erholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Hypothekenbüchern, sowie eine Edictalladung der unbekanntem Gläubiger voranzugehen, worin zur Geltendmachung etwaiger Einsprüche gegen die Erbguterrichtung eine Frist von drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen ist, daß nach fruchtlosem Ablaufe derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurkundung und Eintragung der Erbguterrichtung vorgeschritten werden würde.

Die von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern angezeigten, sowie die von dem Stifter des Erbgutes benannten Gläubiger

sind, erforderlichen Falles, unter dem Recht- nachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Erbgut eingetragen werden sollen.

Artikel 5.

Der jeweilige Besitzer eines Erbgutes ist Eigenthümer desselben, und hat die Rechte und Pflichten eines solchen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Artikel 6.

Verpfändung des Erbgutes kann von dem Eigenthümer ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden:

- 1) bis zu dem Betrage, welchen er zur Tilgung auf dem Erbgute haftender und von ihm mit dem Erbgute übernommener Hypotheken und zur Tilgung der von ihm zu leistenden Abfindungs-Summe (Art. 14, 15 und 17) verwendet hat,
- 2) in dem weitem Betrage eines Dritttheils des Erbgutwerthes, welchen der Eigenthümer nach Abzug der bei der Errichtung oder Uebernahme des Erbgutes vorhandenen Hypotheken, der von ihm zu leistenden Abfindungs-Summe (Ziff. 1) und des dem Uebernehmer zum Voraus zugewendeten Dritttheils (Art. 14 Abs. 1) noch frei besitzt.

Weitere Verpfändung oder theilweise Veräußerung der Substanz des Erbgutes, Beschwerung desselben mit ständigen Lasten, Austausch von Grundstücken und Hingabe im Vergleichswege oder an Zahlungs- statt können nur mit Zustimmung sämmtlicher vorhandener Anerben vorgenommen werden.

Wenn einer oder mehrere Anerben die Zustimmung verweigern oder innerhalb einer angeetzten Frist keine Erklärung abgeben, so kann die Zustimmung von dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte ergänzt werden, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes nothwendig oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Anerben liegend, besunden wird.

Der Austausch von Grundstücken kann von dem Gutseigenthümer auch ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden, wenn dieses Rechtsgeschäft zum Zwecke der Arrondirung geschieht und dadurch der Grundbesitz nicht in dem Maße verringert wird, daß derselbe nicht mehr mit einem Simpsum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist (Art. 28 Ziff. 2). Die auf diesem Wege erworbenen Grundstücke gehören zur Substanz des Erbgutes. Zur Gültigkeit solcher Rechtsgeschäfte ist die Verlautbarung derselben vor dem zuständigen Gerichte (Art. 3) erforderlich.

Ist in Folge eines Tauschvertrages oder einer Veräußerung eine Geldsumme an den Gutseigenthümer zu bezahlen, so muß dieselbe falls die Auerben nicht zu einer andern Verwendung zugestimmt haben, wieder zum Ankauf von Grundstücken verwendet und bis dahin bei dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte hinterlegt werden.

Die Bestimmung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 §. 12 findet auf Erbgüter keine Anwendung.

Zur Eintragung von Hypotheken, für welche nach gegenwärtigem Gesetze ein Rechtstitel besteht, ist die Zustimmung der Auerben nicht erforderlich.

Artikel 7.

Erbgüter fallen in Ansehung ihrer Substanz nicht unter die gesetzliche Gütergemeinschaft.

Durch Vertrag kann das Mitgetheiltum an der Substanz des Erbgutes unbeschadet der Erbgutseigenschaft und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 dem andern Ehegatten eingeräumt werden.

Hat der Eigenthümer des Erbgutes dasselbe unter Lebenden von dem Stifter oder von seinem Ascendenten erhalten und schließt er den in Abs. 2 bezeichneten Vertrag sogleich bei Uebernahme des Gutes,

so wird zu diesem Vertrage lediglich die Zustimmung des Stifters oder des vorerwähnten Ascendenten erfordert. In den übrigen Fällen ist zur Gültigkeit des Vertrages die Einwilligung sämmtlicher Auerben erforderlich.

Artikel 8.

Jede mit Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 6 und 7 geschehene Veräußerung oder Belastung der Substanz des Erbgutes ist unwirksam und kann von denjenigen Auerben, welche nicht ausdrücklich ihre Einwilligung dazu erteilt haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 24—26, jederzeit angefochten werden.

Artikel 9.

Zur Gutsnachfolge in Bezug auf Erbgüter sind vorbehaltlich der im Artikel 11 enthaltenen Bestimmung berufen:

- 1) die Descendenten des Erbgutseigenthümers;
- 2) wenn solche nicht vorhanden sind, oder dieselben bei dem Vorhandensein einer Enterbungsursache von der Gutsnachfolge ausgeschlossen wurden, oder auf die Gutsübernahme verzichtet haben, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder ersten Grades verstorbenen vollbürtiger Geschwister;

- 3) nach diesen, unter denselben Voraussetzungen, dessen Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbenen Halbgeschwister.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz von Descendenten spricht, sind darunter nur die ehelichen und die ihnen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gleichzuachtenden zu verstehen.

Artikel 10.

Der Erbgutseigenthümer ist berechtigt, das Erbgut noch während seines Lebens, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an einen zur Gutsnachfolge berufenen Anerben zu übergeben.

Hat der Erbgutseigenthümer das Erbgut sämmtlichen vorhandenen Anerben (Art. 9) zu solcher Uebernahme angeboten, und hat keiner derselben sich hiezu bereit erklärt, so ist er berechtigt, das Erbgut zu veräußern.

Erklären sich mehrere Anerben zur Uebernahme bereit, so kommen die Bestimmungen der Art. 9, 11, 12 und 13 zur Anwendung.

Zur Abgabe der Erklärungen hierüber sind die Anerben durch das nach Art. 3 zuständige Gericht erforderlichen Falles unter Vorsehung einer Frist von drei Monaten und Androhung des Rechtsnachteiles, daß

sie als auf die Uebernahme verzichtend angesehen werden würden, aufzufordern.

Zur Gutzübergabe unter Lebenden ist die Verlautbarung derselben vor dem im vorstehenden Absätze erwähnten Gerichte erforderlich.

Artikel 11.

Erbgüter können unter Einhaltung der im Artikel 9 festgesetzten Classenfolge immer nur an Einen der vorhandenen Anerben gelangen.

Artikel 12.

Vorbehaltlich der in dem Artikel 11 festgesetzten Beschränkung steht dem Erbgutseigenthümer die freie Auswahl seines Nachfolgers aus der zur Gutsnachfolge zunächst berufenen Successionsklasse zu.

Befinden sich Ehegatten im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes, so kann der Nachfolger nur durch gemeinsamen Willen der Eigenthümer bestimmt werden.

Die Bestimmung des Nachfolgers kann gültig nur in einer öffentlichen Urkunde oder einem schriftlich errichteten Testamente geschehen.

Artikel 13.

Hat der Vorgänger über die Person des zur Gutsnachfolge zu berufenden Anerben keine Anordnung getroffen, und findet hierüber keine Vereinigung unter den An-

erben statt, so kommen unter Einhaltung der in dem Artikel 9 festgesetzten Classenfolge folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Nicht ansässige Anerben haben den Vorzug vor den bereits ansässigen;
- 2) demnachst haben die männlichen Anerben den Vorzug vor den weiblichen;
- 3) insoweit die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, entscheidet das Alter in der Art, daß der ältere Anerbe den Vorzug vor dem jüngeren hat.

Artikel 14.

Gehört der Nachfolger der ersten Successionsklasse an (Art. 9 Ziff. 1), und sind mehrere Descendenten vorhanden, so hat derselbe ein Drittheil des schuldenfreien Erbgutswertes zu empfangen.

Die weiteren zwei Drittheile werden Eigenthum der Descendenten. Der Uebernehmer hat hieran gleichen Antheil.

Im Falle einer Uebergabe unter Lebenden ist der Vorgänger berechtigt, sich von diesen zwei Drittheilen einen Rindstheil als Eigenthum vorzubehalten.

Artikel 15.

Gehört der Erbgutsnachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse an (Art. 9 Ziff. 2, 3), und sind Descendenten des Vorgängers vorhanden, so hat er denselben

und beziehungsweise dem Vorgänger (Art. 14 Abs. 3) die vollen zwei Drittheile des Erbgutswertes zu geben.

Artikel 16.

Die Theilung der Abfindungs-Summe (Art. 14 und 15) unter die Descendenten geschieht nach Stämmen.

In dem Falle, daß Ehegatten sich im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes befanden, geschieht die Theilung nach Linien, wenn lediglich Descendenten beider Ehegatten aus früheren Ehen, oder wenn solche Descendenten eines oder beider Ehegatten und zugleich Descendenten ihrer Ehe vorhanden sind. In jeder Hälfte theilen die Descendenten je eines Ehegatten nach Stämmen.

Artikel 17.

Anerben der zweiten und der dritten Klasse (Art. 9 Ziff. 2 und 3) haben, insoweit ein Anerbe der vorausgehenden Klasse vorhanden ist, keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Erbgute.

Ebenso wenig kann denselben oder fremden Personen durch Verfügung des Vorgängers ein Erbtheil oder eine sonstige Zuwendung von Todeswegen aus dem Erbgute verschafft werden.

Kommt die zweite oder dritte Successionsklasse zur Nachfolge, so hat der Nachfolger, wenn der Fall des Artikel 15

nicht vorhanden ist, den übrigen Anerben seiner Classe miteinander den sechsten Theil des schuldenfreien Erbguͤthwerthes als Abfindung zu geben. Dezuͤglich der Vertheilung dieser Abfindungssumme kommt die Bestimmung des Artikel 16 Abs. 1 zur Anwendung.

Der Nachfolger ist zu einer solchen Abfindung nicht verpflichtet, wenn er das Erbguͤth durch die Wahl seines Vorgaͤngers (Artikel 12) oder durch Uebergabe unter Lebenden (Art. 10) erhalten hat. Im letzteren Falle ist der Vorgaͤnger berechtigt, sich ein Drittheil des schuldenfreien Erbguͤthwerthes als Eigenthum vorzubehalten.

Artikel 18.

Ist auͤßer dem Erbguͤthe noch ein anderes Vermoͤgen vorhanden, so kommen hinsichtlich der Erbfolge in das letztere die allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Artikel 19.

Stirbt ein Ehegatte, welcher gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden Eigenthuͤmer des Erbguͤthes war, so wird der letztere Alleineigenthuͤmer desselben.

Der uͤberlebende Ehegatte ist, selbst wenn er Mitstifter des Erbguͤthes war, nicht berechtigt, dasselbe zu widerrufen (Art. 28 Ziff. 3).

Der uͤberlebende Ehegatte kann, wenn er zu einer weitem Ehe schreitet, dem an-

dem Ehegatten das Miteligenthum an der Substanz des Erbguͤthes nur dann einruͤcken, wenn weder von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenten, noch solche des uͤberlebenden Ehegatten aus fruͤherer Ehe vorhanden sind. Die Descendenten des Verstorbenen und jene des uͤberlebenden Ehegatten aus fruͤherer Ehe sind gleichmaͤssig zur Guͤternachfolge berufen. Sie gehen den Descendenten des uͤberlebenden Ehegatten aus spaͤterer Ehe in der Guͤternachfolge vor. Sind erstere nicht vorhanden, so succediren die letzteren vor den in der zweiten und dritten Successionsklasse berufenen Anerben.

Hat der verstorbene Ehegatte bereits einseitig vor Uebertragung des Miteligenthums oder spaͤter gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden eine guͤltige Wahl des Nachfolgers (Art. 12) getroffen, so kann der Ueberlebende diese Wahl nicht aufheben.

Diese Bestimmung bleibt auch dann in Kraft, wenn der gewaͤhlte Nachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse angehört, und eine Descendenz des uͤberlebenden Ehegatten aus spaͤterer Ehe vorhanden ist.

Wurde keine Wahl getroffen oder ist der gewaͤhlte Nachfolger vor der Guͤternachfolge gestorben, so steht dem uͤberlebenden Ehegatten die Wahl des Guͤternachfolgers unter den Descendenten nur zu, wenn keine

von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenz vorhanden ist, oder wenn dieselbe lediglich aus Descendenten besteht, welche von beiden Ehegatten abstammen.

Der überlebende Ehegatte ist unter den Anerben zweiter und beziehungsweise dritter Classe ohne Unterschied der Abstammung derselben zu wählen berechtigt.

Artikel 20.

Stirbt ein Ehegatte, welcher Alleineigentümer des Erbgesetzes war, so steht dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbgesetzes zu, und zwar:

- 1) bis zur Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben, wenn dieser ein Descendent ist.

Hierbei kann der überlebende Ehegatte, welcher vor Eintritt der Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben sich wieder verehelicht, mit Genehmigung des Vormundes und der Obervormundschaftsbehörde dem neuen Ehegatten den Mitbesitz an diesem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte einräumen; auch kann diesem mit Genehmigung des Vormundes und der Obervormundschaftsbehörde ein Anspruch auf die nöthige Alimentation aus dem Erbgesetz, jedoch ohne Ueberschreitung des im Artikel 24

Abf. 2 festgesetzten Maßes, gewährt werden,

- 2) bis zur Wiederverehelichung in allen anderen Fällen.

Letztere Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn der nach Ziffer 1 zur Gutsnachfolge berufene Anerbe vor erlangter Großjährigkeit stirbt und weitere zur Gutsnachfolge berechnete Descendenten nicht vorhanden sind.

Hatte im letzterwähnten Falle noch vor dem Ableben des minderjährigen Descendenten eine Wiederverehelichung stattgefunden, so dauert das erwähnte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht bis zu einer etwaigen nochmaligen Verehelichung.

Artikel 21.

Ist das Gut in Folge Todes des bisherigen Eigentümers übergegangen, so können jene Anerben, welche zu dieser Zeit bereits ansässig oder verehelicht sind, die Ausbezahlung ihrer Abfindungs-Summen ein Jahr nach dem Tode des früheren Eigentümers verlangen. Diejenigen, welche zu dieser Zeit weder ansässig noch verehelicht sind, können ihre Abfindungs-Summen nur nach einer sechsmonatlichen Aufkündigung verlangen, welche in der Regel erst drei Jahre nach dem Tode des früheren Eigentümers, wenn der betreffende Anerbe zur Zeit dieses Todes bereits großjährig war,

oder drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, wenn er zu jener Zeit minderjährig war, stattfinden darf. Ausnahmsweise ist der Anerbe, beziehungsweise dessen Vormund, zu einer früheren Aufkündigung berechtigt:

- 1) wenn der Anerbe sich ansässig macht oder verhehlicht,
- 2) wenn die Hinausbezahlung zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung des Anerben für seinen künftigen Beruf oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes erforderlich ist.

Ist das Gut bei Lebzeiten des bisherigen Eigentümers von diesem übergeben worden, so steht dem Letzteren das Recht zu, bei der Uebergabe zu bestimmen, wann die Anerben ihre Abfindungs-Summen verlangen können. Ist dies nicht geschehen, so sind dieselben sechs Monate nach erfolgter Kündigung zahlbar, welche in den oben unter Ziff. 1 und 2 angeführten Fällen selbst bei Lebzeiten des Gutsübergabers, sonst nur drei Jahre nach dem Tode des Letzteren, beziehungsweise der eingetretenen Großjährigkeit des Anerben, wenn dieser zur Zeit dieses Todes noch minderjährig war, erfolgen darf. Uebrigens ist der Anerbe selbst dann berechtigt, die ihm gebührende Abfindungs-Summe drei Jahre nach dem Tode des Gutsübergabers, beziehungsweise eingetretener Großjährigkeit zu kündigen, wenn

der Gutsübergaber bei der Uebergabe eine längere Frist bestimmt haben sollte.

Darüber, ob der unter Ziff. 2 erwähnte Fall vorliegt, hat wenn der frühere Guts-eigentümer noch lebt, dieser, ist er nicht mehr am Leben und der betreffende Anerbe noch minderjährig, der Vormund mit Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde, andernfalls das im Art. 3 bezeichnete Gericht als Behörde der nichtstreitigen Rechtspflege zu entscheiden.

Artikel 22.

Der Anerbe kann, bevor er ein Recht auf Ausbezahlung seiner Abfindung erlangt hat, über dieselbe unter Lebenden nicht verfügen.

Artikel 23.

Die Abfindungs-Summen der Anerben werden bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert verzinst.

Artikel 24.

Der unter Lebenden übergabende Erbguts-Eigentümer ist berechtigt, bei der Uebergabe neben den in Art. 14, 15 und 17 bezeichneten Eigenthumsvorbehalten für sich, seine Ehefrau und seine unversorgten Kinder der Alimentations-Rechnisse zu bedingen.

Der Betrag sämmtlicher von dem Gutselgenthümer zu reichenden Alimente

darf den vierprocentigen Zins aus einem Drittheile des bei der Uebergabe festgesetzten schuldenfreien Erbgutswertes (Art. 14 Abs. 1) nicht übersteigen.

Artikel 25.

Einem Anerben, gegen welchen eine Enterbungs-Ursache besteht, kann von demjenigen Erbguteigentümer, welcher nach den allgemeinen Gesetzen zur Geltendmachung derselben berechtigt ist, jeder Anspruch an das Erbgut entzogen werden.

Diese Verfügung kann nur in demjenigen Acte unter Lebenden, durch welchen die Güternachfolge bestimmt wird, oder in einem Testamente getroffen werden.

Artikel 26.

Bei der Vertheilung der von dem Güterübernehmer zu zahlenden Abfindungs-Summe unter die Berechtigten ist denselben Alles aufzurechnen, was sie nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu conferiren verpflichtet sind.

Artikel 27.

Einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbgute haben:

- 1) der Vorgänger im Erbgute für die Summe, welche er sich bei der Uebergabe als Eigenthum vorbehalten hat (Art. 14, 15 und 17.);

- 2) die Anerben für ihre Abfindungs-Summen;
- 3) alle Personen, welche nach Art. 20 und 24 Alimente anzusprechen haben, für diese Alimente.

Artikel 28.

Die Erbguteigenschaft erlischt:

- 1) durch die Entwährung oder den gerichtlichen Zwangsverkauf aller Bestandtheile des Erbgutes;
- 2) durch Minderung des zum Erbgute gehörigen Grundbesizes in dem Maße, daß derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist;
- 3) durch Widerruf des Stifters wozu derselbe, vorbehaltenlich der Bestimmung im Art. 19. Abs. 2 auch nach erfolgter Beurkundung und Eintragung der Erbgüterrichtung noch befugt ist, so lange Niemand durch Uebergabe oder Vertrag ein Recht darauf erworben hat;
- 4) durch Veräußerung des Erbgutes, falls solche in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 10. Abs. 2 erfolgt ist;
- 5) durch gemeinsames Einverständniß aller Betheiligten;
- 6) durch den Abgang aller Anerben (Art. 9.):

Artikel 29.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Erbschöpfung der Erbguteigenschaft erfordert jederzeit eine Beurkundung von Seite des betreffenden Gerichts nach vorgängiger Prüfung der dazu gehörigen Bedingungen.

Bei der Erbschöpfung der Erbguteigenschaft können die abgefundenen Anerben die baare Ausbezahlung ihrer Abfindungssummen verlangen.

Der noch vorhandene Bestand des Erb-gutes geht, vorbehaltlich der nach Art. 20 und 24 erworbenen Ansprüche in das freie Eigenthum des letzten Besitzers über.

Artikel 30.

Durch Verjährung kann die Erbschöpfung der im Hypothekenbuche eingetragenen Erbguteigenschaft nicht herbeigeführt werden, außer insoweit etwa ein Dritter durch erwerbende Verjährung das freie Eigenthum zu dem Erbgothe gehöriger Gegenstände erlangt hat.

Artikel 31.

Die im Art. 14, 15 und 17 erwähnten Erbgutswerthe sind in Ermanglung anderer Uebereinkunft durch Vernachmung von Sachverständigen von dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte zu erheben.

Die Bestimmung der Zahl und Per-

sonen der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht drei Sachverständige.

Dasselbe hat jedoch die von ihm getroffene Wahl den Betheiligten Behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden Beschluß zu fassen.

In allen andern Fällen wird der bei dem letzten Gutsübergange festgestellte schuldensfreie Gutwerth zu Grunde gelegt. Ist eine solche Feststellung nicht vorhanden, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels Abs. 1 bis 4 Anwendung.

Artikel 32.

In allen Fällen in welchen das gegenwärtige Gesetz eine Zustimmung oder eine Erklärung der Anerben verlangt, ist für diejenigen Anerben, welche im Lande nicht anwesend sind oder deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, und welche (in dem einen oder andern Falle) auch keinen rechtsförmlich bevollmächtigten Vertreter im

Landen haben, durch das nach Art. 3 zuständige Gericht ein gemeinschaftlicher Curator aufzustellen.

Artikel 33.

Wer sich durch eine Verfügung des zuständigen Kreis- und Stadt- oder Landgerichts beschwert glaubt, kann sich innerhalb einer ausschließlichen Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, mit einer Beschwerde an das einschlägige Appellationsgericht wenden.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Untergericht mit dem weiteren Verfahren bis zum erfolgten Erkenntniß des Appellationsgerichtes inne zu halten.

Gegen dieses Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Gegeben München, den 22. Februar 1855.

M a g.

Khr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Luder. v. Dwehl. Graf v. Krigerberg.

Artikel 34.

Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbgesetzes selbst zum Zwecke haben (Art. 3) sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche haben Tax- und Stempelfrei zu erfolgen. Für alle übrigen vorausgehenden und nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen sind dagegen die Tax- und Stempelgebühren zu entrichten.

Artikel 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatsrathes,
 Seb. von Kobell.

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 17. März 1855.

Inhalt:

Gesetz, den Vollzug der Schlussbestimmung in Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme des II. freiwilligen Subscriptionen-Anlehens vom 23. December 1849, dann des Art. 4 des Gesetzes über das III. Subscriptionen-Anlehen vom 22. Mai 1850 betr.

Gesetz,

den Vollzug der Schlussbestimmung in Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme des II. freiwilligen Subscriptionen-Anlehens vom 23. December 1849, dann des Art. 4 des Gesetzes über das III. Subscriptionen-Anlehen vom 22. Mai 1850 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Palzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben zum Vollzuge der Schluß-

bestimmung in Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme des zweiten freiwilligen Subscriptionen-Anlehens vom 23. December 1849 (Gesetzblatt vom Jahre 1849 Seite 33—36) dann der Bestimmung in Art. 4 des Gesetzes über das dritte Subscriptionen-Anlehen vom 22. Mai 1850 (Gesetzblatt vom Jahre 1850 Seite 153—158) nach Genehmigung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Derjenige Theil des freiwilligen zweiten Subscriptions-Anlehens aus dem Gesetze vom 23. December 1849, welcher bis Ende des Jahres 18⁵⁴/₅₅ nicht aus den eingehenden Grundrenten-Ablösungsbeträgen des Staates getilgt werden kann, ist, nach dem Wunsche der Gläubiger, entweder baar zu vergüten, oder in Staatsschuldschein, auf die Normalbeträge von 100, 500 und 1000 fl. lautend, umzuschreiben.

Die Staatsschuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, die zur Daarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Artikel 2.

In gleicher Weise ist derjenige Theil des freiwilligen dritten Subscriptions-Anlehens aus dem Gesetze vom 22. Mai 1850, welcher bis zu den in Artikel 4 des besagten Gesetzes auf den letzten September 1857 bestimmten Einlösung- und resp. Verloosungstermin oder bis Ende des Jahres 18⁵⁶/₆₇ nicht aus den eingehenden Grundrenten-Ablösungsbeträgen des Staates getilgt werden kann, nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar zu vergüten oder in, auf die Normalbeträge von 100, 500 und 1000 fl. lautende, Staatsschuldscheine

umzuschreiben, und wird die königliche Staatsschuldentilgungs-Commission gleichfalls ermächtigt, die zur Daarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Artikel 3.

Die in solcher Weise sich bildende Schuld bleibt auf die Grund-Zins-Zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert, wird aus dem jederzeit in dem Budget hiefür auszuwerfenden Fonde verzinst, und die Obligationen derselben werden bei Ablösung von Staats-Gefällen, im Betrage von mindestens 100 fl. und darüber nach dem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen.

Artikel 4.

Beide Anlehen werden nach erfolgter Tilgung der durch das Gesetz vom 31. März 1852 geschaffenen Anlehen nach Maßgabe der eingehenden Ablösungsschillinge der Staats-Grundrenten aller Art im Wege der Verloosung heimbezahlt.

Artikel 5.

Derjenige Rest des Anlehens vom 23.

December 1849, welcher nach Erfüllung ist zur theilweisen Aufredmung des noch
 der hierauf durch jenes Gesetz angewiesenen ungetilgten Restes dieser Schuld zu ver-
 zahlungs-Verpflichtungen verfügbar bleibt, wenden.

Gegeben München, den 16. März 1855.

W a g.

Fhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Buehl. Graf v. Heigersberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der Generalsecretär des Staatrathes,
Seb. von Kobell.

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

der Jahre 1853, 1854 und 1855.

II.

Arme e. Gesetz, über die Deckung der bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungsrückstände und über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee. S. 33—38.

Inhalt.

Art. 1. Definitive Verausgabung und beziehungsweise Vereinnahmung der aus der Central-Staatscasse an die Hauptkriegscasse in den Jahren 18⁵¹/₆₂ und 18⁵²/₅₃ geleisteten Vorschüsse zu 250,000 fl und 150,000 fl., dann Bestimmung über den Vorschuß aus der Gernersheimer-Festungsgebäude-Dotation und Eröffnung eines Credits von 421,113 fl. 18¹/₂ fr. für Berichtigung der bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungs-Rückstände. S. 34—35. — Art. 2. Eröffnung eines Credits von 3,600,000 fl. zur Vereinfachstellung eines Theiles des Bundescontingents. S. 35. — Art. 3. Eröffnung eines Credits von monatlich 400,000 fl., vorläufig für 6 Monate, für den Unterhalt der mobilisirten Armeecorps. S. 35—36. — Art. 4. Ermächtigung des

Staatsministers der Finanzen zur Aufnahme eines auf die Staatsfonds zu versichernden Anlehens zu 6,500,000 fl., Verzinsung und Tilgung durch Steuerbeiträge. Steuerbeitrag pro 18⁵⁴/₅₅ von 3 Kreuzern von jedem Gulden der directen Steuern S. 36—37. — Art. 5. Vollzugsbestimmung. S. 37—38.

B.

Bedienstete, gering besoldete. Siehe „Unterstützungen.“

C.

Cession. Siehe „Civilgesetzgebung.“

Civilgesetzgebung. Gesetz, die Aufhebung der lex anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betr. S. 45—48.

Inhalt: Art. 1. Von der Cession der Schuldforderungen. S. 46—47. — Art. 2. Gerichtlich abhängiger Streit bildet kein Hinderniß gegen rechtsgültige Abtretung; Verbot der Abtretung freilich gewordener Rechte

an die im gerichtlichen Verfahren aufgestellten Rechtsanwältte und an die Mitglieder des Gerichts, bei welchem der Streit anhängig ist. S. 47. — Art. 3. Die Einrede der Abtretung an eine mächtigere Person kann nicht geltend gemacht werden. S. 48. — Art. 4. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. S. 48.

Competenz. Gesetz, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betr. S. 21—26.

Inhalt: Art. 1. Die Friedensgerichte erkennen in rein persönlichen oder Mobilarsachen in letzter Instanz bis auf den Betrag von 25 fl. und unter Vorbehalt der Appellation bis auf den Betrag von 100 fl.; — ebenso in letzter Instanz bis auf den Betrag von 25 fl., in allen Art. 10 Tit. III. des Gesetzes vom 16. bis 24. August 1790 ihnen zugewiesenen Sachen. S. 22—23. — Art. 2. Gleiche Competenz für den Kläger in Handelsachen. Prorogation ist nicht zulässig. Bestimmung über körperliche Haft in Handelsachen. S. 23. — Art. 3. Von den Widerklagen. S. 23—24. — Art. 4. Klagen über die Aufhebung der Rieche und den Nießzins. S. 24. — Art. 5. Sind der Appellation unterworfen. S. 24. — Art. 6. Gleiche Competenz in Bezug auf Streitigkeiten über den Pacht von Grundstücken. S. 25. — Art. 7. Erlaubniß zur Beschlagnahme und Verfahren hierbei. S. 25—26. — Art. 8. Nichtanwendung auf Klagen, welche vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes durch erfolgte Verladung bereits eingeleitet sind. S. 26.

D.

Donau-Dampfschiffahrt. Gesetz, die Zulassung der Donau-Dampfschiffahrt betr. S. 29—32.

Inhalt: Art. 1. Festsetzung der Aufwandssumme von 1,250,000 fl. und Verwendung derselben. S. 30—32. — Art. 2. Vorläufige Entnehmung aus den Eisenbahnbauten. S. 32.

E.

Eisenbahn. Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landsbut zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg; Regensburg; Passauer Eisenbahn betr. S. 17—20.

Inhalt: Art. 1. Ermächtigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Treffung der Einleitungen dieses Baues auf Staatskosten. S. 17—19. — Art. 2. Die Mittel zur Deckung dieser Kosten. S. 20.

Einleitung zur Erbauung einer Eisenbahn. Siehe „Eisenbahn.“

Erbgüter, landwirthschaftliche. Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. S. 49—72.

Inhalt: Art. 1. Recht zu Errichtung derselben, Bildung der landwirthschaftlichen Erbgüter durch Grundvermögen und Ausmitelung des Grundwerthes. S. 50—51. — Art. 2. Von den Zugehörungen. S. 51. — Art. 3 und 4. Form der Errichtung. S. 51—53. — Art. 5. Eigentumsrechte und Pflichten des jeweiligen Besizers. S. 53. — Art. 6. Verpfändung des Erbgutes und Austausch von Grundstücken. S. 53—55. — Art. 7. Ausschluß der geselligen Gütergemeinschaft; — Miteigenthum des anderen Ehegatten durch Vertrag. S. 55—56. — Art. 8. Veräußerung oder Belastung der Substanz des Erbgutes mit Außerschlaffung der Vorschriften des Art. 6 und 7 ist unvorteilhaft.

§. 56. — Art. 9. Berufung zur Gutsnachfolge der Successions-Classen. S. 56—57. — Art. 10, 11 und 12. Von der Uebergabe des Erbgutes während des Lebens des Eigenthümers. S. 57—58. — Art. 13. Nähere Bestimmungen, welche bei der schließlichen Classenfolge zur Anwendung kommen, wenn der Vorgänger keine Anordnung über den An-erben getroffen hat. S. 58—59. — Art. 14—17. Von der Abfindungs-Summe und Theilung derselben. S. 59—61. — Art. 18. Vom anderen Vermögen auſſer dem Erbgute. S. 61. Art. 19. Vom überlebenden Ehegatten, welcher Miteigenthümer war. S. 61—63. — Art. 20. Vom Todesfall des Ehegatten, welcher Alleineigenthümer des Erbgutes war. S. 63—64. — Art. 21. Zahlungsmodus der Abfindungs-Summen. S. 64—66. — Art. 22. Der Anekte kann, bevor er ein Recht auf Auszahlung seiner Abfindung erlangt hat, über dieselben unter Lebenden nicht verfügen. S. 66. — Art. 23. Verzinsung der Abfindungs-Summen. S. 66. — Art. 24. Von Alimentations-Richtnissen. S. 66—67. — Art. 25. Enterbung eines Anerben. S. 67. — Art. 26. Was in die Abfindungs-Summe zu conferiren ist. S. 67. — Art. 27. Geislicher Titel zur Erwerb-ung einer Hypothel auf dem Erbgute. S. 67—68. — Art. 28, 29 und 30. Erldich-ung der Erbguteigenschaft. S. 68—69. — Art. 31. Vernehmung von Sachverständigen zur Ermittlung der Erbgutwerthe. S. 69—70. — Art. 32. Aufstellung eines ge-meinschaftlichen Curators für landesabweiende Anerben, oder wenn deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann. S. 70—71. — Art. 33. Recht der Berufung. S. 71. — Art. 34. Bestimmung über Taxen und Stempel. S. 72. — Art. 35. Eintritt der Wirksam-

keit dieses Gesetzes in den Landestheilen dieſe ſeitß des Rheins. S. 72.

Erweiterung der civilrechtlichen Competenz. Siehe „Competenz.“

F.

Friedensgerichte in der Pfalz. Siehe „Competenz.“

G.

Gemeinde-Edict. Gesetz zu §. 47 des re-sultirten Gemeinde-Edicts.

Inhalt: Vernehmung der Zahl der rechts-fundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in den Städten der ersten Classe. S. 13—16. Gesetzeinführung. Gesetz, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der k. Haupt- und Residenzstadt München betr. S. 41—44.

Inhalt: Art. 1 Anwendung derselben in dem ganzen Umfange des Burgfriedens. S. 42. — Art. 2. Eintritt der Wirksam-keit des Gesetzes. S. 43. — Art. 3. Ueber-tragung des Ewigeld-Richteramtes im Ver-ordnungswege. S. 44.

H.

Handelsverhältnisse. „Siehe Zoll- und Handelsverhältnisse.“

I.

Landwirthschaftliche Erbgüter. Siehe „Erbgüter.“

Lex anastasiana. Siehe „Civilgesetzgebung.“

M.

Magistratsräthe. Siehe „Gemeinde-Edict.“
Militär-Ansehen. Siehe „Armee.“

Münzen, f. Haupt- und Residenzstadt. Statutarrechte derselben. Siehe „Gefehrführung“
Münzkartei. Siehe „Zoll- und Handelsverhältnisse.“

S.

Schuldforderung. Siehe „Eidlgesetzgebung.“
Staatsanlehen. Gesetz, den Vollzug der Schlußbestimmung in Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme des II. freiwilligen Subscription-Anlehens vom 23. December 1849, dann des Art. 4 des Gesetzes über das III. Subscription-Anlehen vom 22. Mai 1850 betr. S. 73—78.

Inhalt: Art. 1. Baare Vergütung oder Umschreibung auf Staatsschuldscheine desjenigen Theiles des freiwilligen II. Subscription-Anlehens aus dem Gesetze vom 23. December 1849, welcher bis Ende des Jahres 18⁵⁴/₅₅ nicht aus den eingehenden Grundrenten-Ablösungsbeträgen des Staates getilgt werden kann. Ermächtigung der Staats-Schuldentilgungs-Commission, die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen. S. 75. — Art. 2. Gleiche Behandlung des III. freiwilligen Subscription-Anlehens und Ermächtigung der Staats-Schuldentilgungs-Commission. S. 75—76. — Art. 3. Veräußerung der Schuld und Annahme an Zahlungsstatt. S. 76. — Art. 4. Heimbezahlung durch Verlosung. S. 76. — Art. 5. Verwendung des restirenden Restes des Anlehens vom 23. December 1849 zur theilweisen Austräumung des noch ungetilgten Restes dieser Schuld. S. 77—78.

T.

Theuerungszulagen. Siehe „Unterstützungen.“

U.

Unterstützungen. Gesetz, die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung von momentanen Unterstützungen für die gering besoldeten Bedienten betr. S. 9—12.

Inhalt: Ermächtigung zur Realisirung von 500,000 fl. aus dem durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16 lit. f. genehmigten Anlehenscredite per 5,000,000 fl. S. 9—12.

Z.

Zoll- und Handels-Verhältnisse. Königliche Declaration, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betr. S. 1—8.

Inhalt: I. Mittheilung der publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifgegenstände, sowie der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Grenz-, Schiff-fabriz-, Zoll- und Handels-Angelegenheiten an die Kammern und die hierauf erfolgte Anerkennung bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungsfreis berührenden Gegenstände durch Gesamtbeschluß. S. 3—5.

II. Genehmigung der Gesamtbeschlüsse der Kammern in Ansehung der die Zollverhältnisse für die Zukunft und die Durchführ-ung des mit dem Kaiserthume Oesterreich vereinbarten Zoll- und Münzkartei betreffenden Postulate. S. 5—8.